

BVGer D-5081/2019 vom 5. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5081_2019

FR: TAF D-5081/2019 du 5 mars 2020

IT: TAF D-5081/2019 del 5 marzo 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG, Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.5

Das Urteil in vorliegender Sache wird koordiniert mit demjenigen der Mutter sowie den Geschwistern des Beschwerdeführers ([...]) behandelt und ergeht zeitgleich mit dem gleichen Spruchkörper.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer machte in formeller Hinsicht geltend, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der Untersuchungspflicht nicht vollständig geprüft sowie den als nebensächlich zu befindenden Widersprüchen eine zentrale Bedeutung beigemessen. Zuerst sind die geltend gemachten formellen Rügen zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.3

Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht (und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101] auch das Recht) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sofern die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, muss die Behörde insbesondere dann weitere Abklärungen ins Auge fassen, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50, E. 10.2; BVGE 2008/24, E. 7.2.; BVGE 2007/21, E. 11.1).

E. 3.4

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidbegründung niederschlagen muss (a.a.O. E. 3.3 m.w.H.).

E. 3.5

Das Recht auf vorgängige Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG) als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs sieht insbesondere vor, dass die Behörde sich beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen darf, zu denen sich die von der Verfügung betroffene Person nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte.

E. 3.6

Die Vorinstanz hat einerseits in ihrer Begründung bezüglich der Glaubhaftigkeitsprüfung zu den relevanten Asylvorbringen aufgrund mehrerer Punkte den verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen an die Begründungsdichte, ungenügend Rechnung getragen. Andererseits ist festzustellen, dass der Sachverhalt mangelhaft abgeklärt worden ist und eine Auseinandersetzung mit der geltend gemachten Reflexverfolgung des Beschwerdeführers gänzlich fehlt. So fällt hinsichtlich der Begründungsdichte auf, dass die diesbezügliche Argumentation äusserst knapp ausgefallen ist, wobei sich die gesamte Glaubhaftigkeitsprüfung lediglich auf nebensächliche Widersprüche abstützt, ohne jedoch näher zu begründen, inwiefern dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden könne. Weiter wurde der Tatsache, dass die Ereignisse bereits einige Jahre zurückliegen, in keiner Weise Rechnung getragen, obwohl der zeitliche Faktor eine nicht unwesentliche Rolle in der Glaubhaftigkeitsprüfung spielt. Je weiter die BzP und die Anhörung zu den Asylgründen respektive die vorgebrachten Ereignisse auseinanderliegen, umso weniger darf sich eine allfällige Begründung der Unglaubhaftigkeit auf kleine oder unwesentliche, widersprüchliche Schilderungen abstützen (vgl. BSGE 2013/25, E. 5.3.1), was vorliegend jedoch gänzlich unberücksichtigt blieb. Ungewürdigt von der Vorinstanz blieben ebenso die ausführlichen Aussagen des Beschwerdeführers und diejenigen seiner Mutter sowie seiner Schwester (im separaten Verfahren), obwohl sie alle dieselben fluchtauslösenden Ereignisse dargelegt haben. Auch in diesem Zusammenhang wäre es Pflicht der Vorinstanz gewesen, diese Ausführungen mit in ihren Entscheid einzubeziehen, zumal so Zweifel über den Sachverhalt respektive allfällige Widersprüche hätten beseitigt werden können. Schliesslich beschränkte sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Reflexverfolgung auf eine einzige Frage (vgl. A27/17, F104) und wurde lediglich in einem einzigen Satz der vorinstanzlichen Verfügung erwähnt. Diese rudimentäre Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu seiner geltend gemachten Reflexverfolgung sowie die minimal gehaltene diesbezügliche Begründung genügen weder den Anforderungen der Begründungs- noch der Untersuchungspflicht. Überdies wurde der behördlichen Pflicht, nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Tatsachen - insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schwere des Eingriffs - zu berücksichtigen, in keiner Weise Rechnung getragen.

E. 3.8

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorhergehenden Erwägungen, dass die Vorinstanz einerseits in ungenügender Weise ihrer Begründungspflicht nachgekommen ist und somit einen Teilgehalt des Anspruchs auf das rechtliche Gehör verletzt hat. Andererseits stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass auch der Pflicht, den rechtserheblichen Sachverhalt abzuklären, ungenügend nachgekommen wurde.

E. 4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt,

wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung und es rechtfertigt sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet.

E. 4.2

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 28. August 2019 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts und anschliessenden Neuurteilung - unter Würdigung aller entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente sowie unter Berücksichtigung der Akten aus dem Dossier N (...) - an die Vorinstanz zurückzuweisen. Insbesondere wird von der Vorinstanz zu berücksichtigen sein, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt werden muss und die Erwägungen, welche zum entsprechenden Entscheid geführt haben, gründlich darzulegen und zu begründen sind. Auch ist der Beschwerdeführer mit den Aussagen der Mutter und der Schwester, welche den eigenen Aussagen widersprechen könnten, vorgängig zu konfrontieren, um allfällige Erklärungen vorbringen und Missverständnisse beheben zu können. Die Vorinstanz darf sich insbesondere beim Erlass ihrer Verfügung nicht auf Tatsachen stützen, zu denen die von der Verfügung betroffene Person sich nicht vorgängig äussern und diesbezüglich Beweis führen konnte. Da dieser Aspekt einen Teil der Sachverhaltsabklärung darstellt, kann erst danach die Würdigung der Glaubhaftigkeit erfolgen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] Nr.14, E.5a und 5b). Schliesslich wird neben einer umfassenden Klärung des Sachverhalts auch zu berücksichtigen sein, dass die Mutter (N [...]) des Beschwerdeführers unter Konzentrationsstörungen sowie Amnesie leidet, welche den Inhalt des Protokolls massgeblich verfälscht haben könnte, weshalb vorab entsprechende medizinische Unterlagen abzuwarten sind.

E. 5.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind im Sinne von Art. 63 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 5.2

Obsiegende oder teilweise obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung zulasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 5.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 5.4

Im vorliegenden Verfahren wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet (Art. 14 Abs. 2 VGKE), da vorliegend der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren gemäss Art. 9 - 13 VGKE ist die Parteientschädigung anhand der Akten pauschal auf Fr. 1'700.- festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch die Vorinstanz zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.